



EINWOHNERGEMEINDE  
**ERSTFELD**

---

# **Feuerwehrverordnung der Gemeinde Erstfeld**

---

**vom 1. Januar 2014**

**(mit Änderungen gemäss GV-Beschluss  
vom 21. November 2018)**

---

# Inhaltsverzeichnis

## **1. Abschnitt    Allgemeines**

Artikel 1            Gegenstand

## **2. Abschnitt    Feuerwehrpflicht und Ersatzabgabe**

Artikel 2            Dienstpflicht  
Artikel 3            Feuerwehrpflichtersatz  
Artikel 4            Befreiung vom Feuerwehrpflichtersatz  
Artikel 5            Erhebung, Erlass und Verwendung des Feuerwehrpflichtersatzes  
Artikel 6            Anerkennung  
Artikel 7            *aufgehoben*  
Artikel 8            *aufgehoben*  
Artikel 9            *aufgehoben*

## **3. Abschnitt    Organisation**

Artikel 10           Organisation  
Artikel 11           Einwohnergemeinderat  
Artikel 12           Feuerwehrkommission  
Artikel 13           Aufgaben der Feuerwehrkommission  
Artikel 14           Entschädigung  
Artikel 15           Feuerwehrkommandant/Feuerwehrkommandantin  
Artikel 16           Kader  
Artikel 17           Kommando

## **4. Abschnitt    Rechte und Pflichten der Feuerwehrangehörigen**

Artikel 18           Bestand  
Artikel 19           Rekrutierung und Einteilung  
Artikel 20           Neueinteilungen  
Artikel 21           persönliche Rechte und Pflichten  
Artikel 22           Nichterfüllung von Aufgaben  
Artikel 23           Instruktion und Übungen  
Artikel 24           Alarm  
Artikel 25           Ereignisbewältigung  
Artikel 26           Einsatz von Hilfsmannschaften  
Artikel 27           Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstung  
Artikel 28           Ausrüstung  
Artikel 29           Dienstbüchlein  
Artikel 30           Entschädigung  
Artikel 31           Entschädigung für andere Arbeiten  
Artikel 32           Versicherung  
Artikel 33           Verpflegung  
Artikel 34           Entschädigung Transportmittel und Hilfsgeräte  
Artikel 34a           Schlüsselrohre

## **5. Abschnitt    Schlussbestimmungen**

Artikel 35           Rechtspflege  
Artikel 36           Strafbestimmungen  
Artikel 37           Aufhebung bisherigen Rechts  
Artikel 38           Inkrafttreten

## **Präambel – Agatha Gelübde**

„Das von einer „ganzen Gemeinde Erstfeld“ für sich und ihre Nachkommen gemachte Gelübde, es soll alljährlich am Feste der hl. Agatha (5. Februar) in öffentlicher Prozession eine Bitt- und Wallfahrt zu unserer Lieben Frau in der Jagdmatt veranstaltet und da selbst Gottesdienst gehalten werden, wird hiermit ausdrücklich bestätigt“.

Die Einwohnergemeinde Erstfeld,

gestützt auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Kantonsverfassung (KV; RB 1. 1101) sowie

Artikel 32 Absatz 1 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 1. Dezember 1996 (FSG; RB 30.3111),

beschliesst:

## **1. Abschnitt      Allgemeines**

### **Artikel 1      Gegenstand**

Das Feuerwehrrglement regelt die Feuerwehrpflicht, die Organisation der Feuerwehr sowie die Verantwortlichkeiten, Rechte und Pflichten der Feuerwehrleute.

## **2. Abschnitt      Feuerwehrpflicht und Ersatzabgabe**

### **Artikel 2      Dienstpflicht**

<sup>1</sup> In unserer Gemeinde sind alle Einwohner und Einwohnerinnen mit Beginn des Jahres, in dem sie das 20. Altersjahr erfüllen, bis zum Schluss des Jahres, in dem sie das 50. Altersjahr vollenden, feuerwehrpflichtig. Vorbehalten bleibt Artikel 20.

### **Artikel 3      Feuerwehrpflichtersatz<sup>1)</sup>**

<sup>1</sup> Wer als feuerwehrpflichtige Person nicht Feuerwehrdienst leistet, bezahlt in der Wohnsitzgemeinde eine jährliche Ersatzabgabe (Feuerwehrpflichtersatz).

<sup>2</sup> Die Höhe des Feuerwehrpflichtersatzes richtet sich nach der Höhe der Gemeindesteuer. Die Gemeindeversammlung bestimmt jährlich den Prozentsatz der Gemeindesteuer, der für die Festsetzung des Feuerwehrpflichtersatzes massgebend ist.

<sup>3</sup> Bei nicht genügender Erfüllung der Feuerwehrpflicht wird der gesamte Feuerwehrpflichtersatz erhoben.

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 21. November 2018 (Inkraftsetzung 1. Januar 2019)

<sup>4</sup> Einwohnerinnen und Einwohner, die 10 Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben, bezahlen die Hälfte des auf sie entfallenden Betrages. Bei Zuzug nach Erstfeld werden die Dienstjahre, welche in einer vom Schweizerischen Feuerwehrverband anerkannten Feuerwehr geleistet wurden, zur Berechnung des Feuerwehrpflichtersatzes angerechnet.

#### **Artikel 4 Befreiung vom Feuerwehrpflichtersatz<sup>2)</sup>**

<sup>1</sup> Vom Feuerwehrpflichtersatz befreit sind:

- a) Angehörige der Feuerwehr, sofern sie im jeweiligen Jahr die von der Feuerwehrkommission festgelegte Anzahl Mindestproben besucht oder allfällige Ersatzdienste geleistet haben;
- b) Angehörige der Feuerwehr, die 20 Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben;
- c) Angehörige der Feuerwehr, die infolge eines Unfalles während des Feuerwehrdienstes dienstuntauglich geworden sind;
- d) Angehörige einer vom Schweizerischen Feuerwehrverband anerkannten Betriebsfeuerwehr, die dort ihre Feuerwehrpflicht erfüllen;
- e) Angehörige einer vom Schweizerischen Feuerwehrverband anerkannten Feuerwehr einer anderen Gemeinde, die dort ihre Feuerwehrpflicht erfüllen.

<sup>2</sup> Vom Feuerwehrpflichtersatz befreit sind Ehepaare und Paare in eingetragener Partnerschaft, die im gleichen Haushalt leben, wenn

- a) ein Partner aktiven Feuerwehrdienst leistet oder während 20 Jahren geleistet hat;
- b) ein Partner den jährlichen Feuerwehrpflichtersatz bezahlt oder während 30 Jahren bezahlt hat;
- c) ein Partner gemäss Absatz 1 befreit ist.

<sup>3</sup> Auf Antrag der Feuerwehrkommission kann der Einwohnergemeinderat dienstuntaugliche Personen sowie Bezügerinnen und Bezüger von IV- und Hinterlassenenrenten vom Feuerwehrpflichtersatz befreien.

#### **Artikel 5 Erhebung, Erlass und Verwendung des Feuerwehrpflichtersatzes<sup>3)</sup>**

<sup>1</sup> Der Feuerwehrpflichtersatz wird von der Gemeinde mit den ordentlichen Steuern erhoben.

<sup>2</sup> Die in Rechnung gestellte Ersatzabgabe kann innert 30 Tagen mit schriftlich begründeter Beschwerde beim Gemeinderat angefochten werden.

<sup>3</sup> Auf schriftliches Gesuch des Pflichtigen, kann der Feuerwehrpflichtersatz in begründeten Fällen ganz oder teilweise durch die Feuerwehrkommission erlassen werden.

<sup>4</sup> Der Ertrag des Feuerwehrpflichtersatzes und der Bussen ist zur Bestreitung der Aufwendungen der Gemeindefeuerwehr bestimmt.

---

<sup>2)</sup> Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 21. November 2018 (Inkraftsetzung 1. Januar 2019)

<sup>3)</sup> Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 21. November 2018 (Inkraftsetzung 1. Januar 2019)

## **Artikel 6      Anerkennung<sup>4)</sup>**

<sup>1</sup> Für 25 Jahre aktiven Feuerwehrdienst überreicht der Einwohnergemeinderat eine Anerkennung.

<sup>2</sup> Zur Anrechnung eines Dienstjahres müssen die jährlichen Mindestproben erfüllt worden sein.

## **Artikel 7      Ersatzabgabe<sup>5)</sup>**

*aufgehoben*

## **Artikel 8      Festlegung Feuerwehrpflichtersatz<sup>6)</sup>**

*aufgehoben*

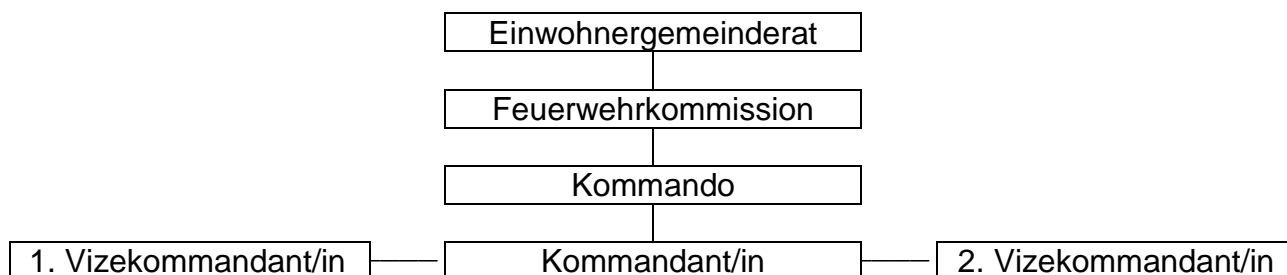
## **Artikel 9      Ertrag Feuerwehrpflichtersatz<sup>7)</sup>**

*aufgehoben*

## **3. Abschnitt      Organisation**

### **Artikel 10      Organisation<sup>8)</sup>**

Die Organisation ist gemäss folgender Grafik geregelt.



---

<sup>4)</sup> Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 21. November 2018 (Inkraftsetzung 1. Januar 2019)

<sup>5)</sup> Aufgehoben; Beschluss der Gemeindeversammlung vom 21. November 2018

<sup>6)</sup> Aufgehoben; Beschluss der Gemeindeversammlung vom 21. November 2018

<sup>7)</sup> Aufgehoben; Beschluss der Gemeindeversammlung vom 21. November 2018

<sup>8)</sup> Änderung; Beschluss der Gemeindeversammlung vom 21. November 2018 (Inkraftsetzung 1. Januar 2019)

## **Artikel 11    Einwohnergemeinderat**

Das gesamte Feuerwehrwesen unterliegt der Oberaufsicht des Einwohnergemeinderates. Ihm obliegen:

- a) Die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin, der Vizekommandanten oder Vizekommandantinnen und des Rechnungsführers oder der Rechnungsführerin.<sup>9)</sup>
- b) Die jährliche Aufstellung des Budgets zu Handen der Gemeindeversammlung, auf Antrag der Feuerwehrkommission.
- c) Die Vorbereitung des Antrages an die Gemeindeversammlung betreffend Festlegung des Feuerwehropflichtersatzes.
- d) Die Komplettierung der Feuerwehrkommission.
- e) Die Festsetzung der Besoldung für Einsätze und Übungen auf Antrag der Feuerwehrkommission.
- f) Das Aussprechen von Bussen.
- g) Die Erledigung von Rekursen gegen Entscheide und Verfügungen der Feuerwehrkommission.

## **Artikel 12    Feuerwehrkommission**

Für die Leitung und Überwachung des Feuerwehrwesens wird eine Feuerwehrkommission eingesetzt. Sie untersteht dem Einwohnergemeinderat.

Der Feuerwehrkommission gehören an:

- a) Der Ressortchef oder die Ressortchefin als Vorsitzender oder Vorsitzende.
- b) Der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin.
- c) ~~Stellvertreter oder Stellvertreterinnen des Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin.~~ Die Vizekommandanten oder die Vizekommandantinnen.<sup>10)</sup>
- d) Der Rechnungsführer oder die Rechnungsführerin als Sekretär oder Sekretärin.
- e) ~~Eventuelle Partner-Organisationen.~~<sup>11)</sup>

## **Artikel 13    Aufgaben der Feuerwehrkommission**

Die Feuerwehrkommission hat die folgenden Aufgaben:

- a) Rekrutierung der Mannschaft.
- b) Wahl der Offiziere, der Offizierinnen und Unteroffiziere und Unteroffizierinnen, des Fahrzeugchefs oder der Fahrzeugchefin und der Chefs oder der Chefinnen der Spezialdienste.
- c) Für die Wahl der in Artikel 11 Buchstabe a) genannten Offiziere, Offizierinnen und Funktionäre oder Funktionärinnen unterbreitet die Feuerwehrkommission dem Einwohnergemeinderat Vorschläge.
- d) Genehmigung des jährlichen Übungsprogrammes der Feuerwehr.

---

<sup>9)</sup> Änderung; Beschluss der Gemeindeversammlung vom 21. November 2018 (Inkraftsetzung 1. Januar 2019)

<sup>10)</sup> Änderung; Beschluss der Gemeindeversammlung vom 21. November 2018 (Inkraftsetzung 1. Januar 2019)

<sup>11)</sup> Aufgehoben; Beschluss der Gemeindeversammlung vom 21. November 2018 (Inkraftsetzung 1. Januar 2019)

- e) Festlegung der Anzahl ~~Pflichtproben~~ Mindestproben und allfälliger Ersatzdienste.<sup>12)</sup>
- f) Entgegennahme des Jahresberichtes des Kommandanten oder der Kommandantin, sowie Entgegennahme der Inspektionsberichte.
- g) Entscheid über Gesuche um Entlassung oder Dispensation vom Dienst, sowie Entscheid über allfällige Verwarnungen oder Ausschlüsse aus der Feuerwehr.
- h) Antragstellung an den Einwohnergemeinderat betreffend Festlegung der Besoldungen.
- i) Vorbereitung des jährlichen Budgets zu Handen des Einwohnergemeinderates.
- j) Antragstellung an den Einwohnergemeinderat betreffend Festlegung des Feuerwehrpflichtersatzes.
- k) Antragstellung an den Einwohnergemeinderat betreffend speziellen Anschaffungen und ausserordentlichen Aufwendungen.
- l) Aufsicht über die Wasserbezugsorte (Hydranten und natürliche Bezugsorte). Die Meldungen von Mängeln sind direkt an die Besitzer und Besitzerinnen oder Betreiber und Betreiberinnen der Anlagen zu richten.
- m) Wahl von allfälligen Subkommissionen.
- n) Antragstellung an den Einwohnergemeinderat betreffend Aussprechen von Bussen.
- o) Sie erledigt alle Aufgaben, die sich dem gemeindlichen Feuerwehrwesen stellen und die keinem besonderen Organ zugewiesen sind.

#### **Artikel 14 Entschädigung**

Die Mitglieder der Feuerwehrkommission beziehen Sitzungs- und Taggeld-Entschädigungen gemäss der „Verordnung über die Entschädigung für Gemeindebehörden, Parteien und Funktionäre im Nebenamt sowie Stundenlöhne“ vom 23. November 2011.

#### **Artikel 15 Feuerwehrkommandant/Feuerwehrkommandantin<sup>13)</sup>**

Dem Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin oder deren vertretende Einsatzleiter oder Einsatzleiterinnen ist die gesamte Feuerwehr unterstellt. Er oder sie leitet die Feuerwehr im Übungs- und Ernstfall. Er oder sie ist für Mannschaft, Geräte und Ausbildung verantwortlich. Der Feuerwehrkommandant/die Feuerwehrkommandantin kann bestimmte Aufgaben delegieren.

#### **Artikel 16 Kader**

Die in Artikel 11 Buchstabe a) genannten Kaderleute werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie gelten für ein weiteres Jahr als wiedergewählt, wenn nicht bis zum 30. September des jeweiligen Jahres der Wahlbehörde eine schriftliche Demission eingereicht wird oder die Wahlbehörde erklärt, auf eine Wiederwahl zu verzichten.

---

<sup>12)</sup> Änderung; Beschluss der Gemeindeversammlung vom 21. November 2018 (Inkraftsetzung 1. Januar 2019)

<sup>13)</sup> Ergänzung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 21. November 2018 (Inkraftsetzung 1. Januar 2019)

## **Artikel 17 Kommando**

<sup>1</sup> Das Kommando besteht aus dem Kommandanten oder der Kommandantin sowie einem 1. Vizekommandanten oder einer 1. Vizekommandantin und einem 2. Vizekommandanten oder einer 2. Vizekommandantin als Stellvertreter/in des Kommandanten/der Kommandantin.<sup>14)</sup>

<sup>2</sup> Das Kommando erfüllt die Aufgaben, welche ihm in diesem Reglement zugewiesen werden.

## **4. Abschnitt Rechte und Pflichten der Feuerwehrangehörigen**

### **Artikel 18 Bestand**

Der Sollbestand wird vom Einwohnergemeinderat auf Vorschlag der Feuerwehrkommission festgelegt. Er richtet sich nach den an die Feuerwehr gestellten Aufgaben, der internen Organisation und der notwendigen Ausrüstung. Die kantonalen Minimalanforderungen sind einzuhalten.

### **Artikel 19 Rekrutierung und Einteilung**

<sup>1</sup> Die Einteilung in die Feuerwehr wird in Form einer Rekrutierung durch das Feuerwehrkommando vorgenommen.

<sup>2</sup> Zur Rekrutierung werden alle Einwohner und Einwohnerinnen in dem Jahre, in dem sie das 20. Altersjahr erfüllen, aufgeboten. Neuzuzüger und Neuzuzügerinnen können auf Entscheidung der Feuerwehrkommission ebenfalls aufgeboten werden.

<sup>3</sup> Die Teilnahme an der Rekrutierung ist für Aufgebotene obligatorisch. Unentschuldigtes Fernbleiben kann mit Busse bestraft werden.<sup>15)</sup>

### **Artikel 20 Neueinteilungen**

Die Feuerwehrkommission ist berechtigt, jederzeit Neueinteilungen vorzunehmen, wenn dies die Ergänzung des Bestandes erfordert. Nötigenfalls kann sie Personen aufnehmen, die erst das 18. Altersjahr erfüllt haben.

### **Artikel 21 persönliche Rechte und Pflichten**

<sup>1</sup> Mit dem Eintritt in die Feuerwehr übernehmen Offiziere/Offizierinnen, Unteroffiziere/Unteroffizierinnen und Mannschaft die Verpflichtung zur genauen Befolgung der Aufgaben, die in den Pflichtenheften detailliert beschrieben sind.

---

<sup>14)</sup> Änderung; Beschluss der Gemeindeversammlung vom 21. November 2018 (Inkraftsetzung 1. Januar 2019)

<sup>15)</sup> Ergänzung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 21. November 2018 (Inkraftsetzung 1. Januar 2019)



<sup>2</sup> Für mindestens die nachfolgenden Funktionen erstellt die Feuerwehrkommission Pflichtenhefte:

- a) Kommandant/Kommandantin
- b) Rechnungsführer/Rechnungsführerin
- c) Ausbildungschef/Ausbildungschefin
- d) Atemschutzchef/Atemschutzchefin
- e) Fahrzeugchef/Fahrzeugchefin
- f) Materialverwalter/Materialverwalterin
- g) Offiziere/Offizierinnen
- h) Gruppenführer/Gruppenführerin
- i) Mannschaft

<sup>3</sup> Jeder Einwohner und jede Einwohnerin der Gemeinde kann bei Ernstfalleinsätzen zur Mithilfe aufgeboten werden, unabhängig davon, ob er oder sie vom ordentlichen Feuerwehrdienst befreit ist oder nicht.

## **Artikel 22 Nichterfüllung von Aufgaben**

Dienstpflichtige, welche die ihnen zugewiesenen Aufgaben nicht erfüllen, können durch den Kommandanten oder die Kommandantin vom Übungs- oder Schadenplatz verwiesen werden. Der Kommandant oder die Kommandantin muss derartige Verweise der Feuerwehrkommission melden.

## **Artikel 23 Instruktion und Übungen**

<sup>1</sup> Das Jahresübungsprogramm wird vom Kommando nach den aktuellen Bedürfnissen erstellt. Das Programm wird durch die Feuerwehrkommission genehmigt.

<sup>2</sup> Das Jahresübungsprogramm umfasst mindestens:

- a) Zwei Offiziersübungen
- b) Zwei Unteroffiziersübungen
- c) Vier Mannschaftsübungen
- d) Je eine Hauptübung im Frühling und im Herbst

## **Artikel 24 Alarm**

- a) Personen, die einen Brandausbruch oder eine andere Gefahr feststellen, sind verpflichtet, ihre Wahrnehmungen sofort der Feuermeldestelle oder der Kantonspolizei Uri zu melden und die Bewohner und Bewohnerinnen in der Gefahrenzone zu warnen.
- b) Die Alarmierung der Feuerwehr erfolgt mit den geeigneten Mitteln und nötigenfalls mit der Feuerwehirsirene.
- c) Bei Grossereignissen hat der Kommandant oder die Kommandantin den Gemeindeführungsstab aufzubieten.

## **Artikel 25 Ereignisbewältigung**

Die im Einsatzgebiet anwesenden Zivilpersonen haben sich den Anordnungen der Feuerwehr unbedingt zu unterziehen. Zufahrten zum Einsatzort und zum Wasserbezugsort sind freizuhalten bzw. freizumachen. Im Weigerungsfalle können Fehlbare verzeigt und bestraft werden.

## **Artikel 26 Einsatz von Hilfsmannschaften**

Hilfsmannschaften aus anderen Gemeinden stehen bis zu ihrer Entlassung unter dem Kommando der Gemeindefeuerwehr Erstfeld.

## **Artikel 27 Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstung**

<sup>1</sup> Die Bereitstellung von geeigneten Lokalitäten, sowie die Beschaffung und der Unterhalt der notwendigen Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungen für die Gemeindefeuerwehr ist Sache der Einwohnergemeinde.

<sup>2</sup> Geräte und Ausrüstungen, die für regionale oder andere spezielle Aufgaben benötigt werden, müssen von den entsprechenden Auftraggebern oder Auftraggeberinnen mitfinanziert werden.

## **Artikel 28 Ausrüstung**

Die Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet, die zur Verfügung gestellten Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände stets in gutem Zustande zu erhalten und bei Austritt aus dem Dienst oder Wegzug aus der Gemeinde dem Materialverwalter oder der Materialverwalterin gut gereinigt abzuliefern. Ausser Dienst verlorene oder mutwillig beschädigte Gegenstände sind der Feuerwehr zu vergüten. Das Tragen oder Verwenden von Ausrüstungsgegenständen ausser Dienst ist nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Kommandanten oder der Kommandantin gestattet.

## **Artikel 29 Dienstbüchlein**

<sup>1</sup> Die in der Feuerwehr eingeteilten Dienstpflichtigen erhalten ein Dienstbüchlein. In diesem werden Eintritt und Entlassung, Dienstleistungen und Beförderungen, etc. eingetragen. Den neu in die Feuerwehr eintretenden Dienstpflichtigen ist mit dem Dienstbüchlein ein Exemplar des Feuerwehrreglementes abzugeben.

<sup>2</sup> Bei Austritt aus der Feuerwehr wird das Dienstbüchlein in den persönlichen Besitz übergeben.

## **Artikel 30 Entschädigung**

<sup>1</sup> Alle Angehörigen der Feuerwehr werden mit Sold entschädigt für:

- a) Übungen
- b) Einsätze

<sup>2</sup> Schadenwehreinsätze werden gemäss kantonaler Schadenwehrverordnung entschädigt.

## **Artikel 31 Entschädigung für andere Arbeiten**

Amtsentschädigungen und Entschädigungen für andere Arbeiten sind in der „Verordnung über die Entschädigung für Gemeindebehörden, Parteien und Funktionäre im Nebenamt sowie Stundenlöhne“ vom 23. November 2011 geregelt.

## **Artikel 32 Versicherung**

<sup>1</sup> Die gesamte Feuerwehr ist bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen Unfall und Krankheit versichert.

Zudem besteht eine Taggeldversicherung bei Unfällen, die nicht durch eine Krankenversicherung oder die SUVA abgedeckt sind.

<sup>2</sup> Im Dienst erlittene Unfälle oder durch den Dienst verursachte Krankheiten sind dem Kommandanten oder der Kommandantin mit ärztlichem Zeugnis innert fünf Tagen nach dem Eintritt des Unfallereignisses oder der Feststellung der Krankheit zu melden. Verspätete Anzeige zieht, unter Vorbehalt von besonderen Fällen, den Verlust der Versicherungsleistungen nach sich. Unfallschäden bei im Rahmen des UVG unfallversicherten Feuerwehrleuten sind überdies der SUVA oder der entsprechenden privaten Unfallversicherungsgesellschaft sofort als Nichtbetriebsunfälle zu melden (Bagatellunfälle inbegriffen).

## **Artikel 33 Verpflegung**

Die Feuerwehrmannschaft hat im Ernstfalle, bei länger dauerndem Dienst, Anspruch auf angemessene Verpflegung. Der Einsatzleiter oder die Einsatzleiterin ordnet die entsprechenden Massnahmen an.

Die Mannschaft der gesamten Feuerwehr erhält jährlich im Anschluss an eine Übung oder andere Dienstleistung eine Verpflegung. Das Nähere bestimmt die Feuerwehrkommission.

## **Artikel 34 Entschädigung Transportmittel und Hilfsgeräte**

Die Entschädigung für requirierte Motorfahrzeuge und andere Transportmittel, sowie Hilfsgeräte aller Art, wird durch die Feuerwehrkommission im ortsüblichen Rahmen festgelegt.

## **Artikel 34a Schlüsselrohre<sup>16)</sup>**

Eigentümer von Gebäuden können durch Entscheid der Feuerwehrkommission verpflichtet werden, auf eigene Kosten ein Schlüsselrohr an ihrem Gebäude installieren zu lassen. Der Schliesszylinder wird von der Gemeindefeuerwehr kostenlos zur Verfügung gestellt und bleibt im Eigentum der Gemeindefeuerwehr.

## **5. Abschnitt Schlussbestimmungen**

### **Artikel 35 Rechtspflege**

<sup>1</sup> Entscheide des Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin können mit Beschwerde bei der Feuerwehrkommission angefochten werden. Beschwerden gegen Entscheide der Feuerwehrkommission sind an den Einwohnergemeinderat zu richten.

<sup>2</sup> Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage. Die Beschwerde hat schriftlich zu erfolgen und muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

<sup>3</sup> Im Weiteren richtet sich die Rechtspflege nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV; RB 2.2345).

### **Artikel 36 Strafbestimmungen**

Die Strafbestimmungen richten sich nach Artikel 36 des Gesetzes über den Feuerschutz (FSG; RB 30.3111).

### **Artikel 37 Aufhebung bisherigen Rechts**

Die Feuerwehr-Ordnung vom 1. Januar 1994 wird aufgehoben.  
Die Feuer-Ordnung vom 30. Dezember 1960 wird aufgehoben.<sup>17)</sup>

### **Artikel 38 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt nach der Annahme durch die Einwohnergemeindeversammlung Erstfeld und der Genehmigung des Regierungsrates des Kantons Uri auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

## **NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG**

Der Gemeindepräsident: Werner Zraggen-Kawälde

Der Gemeindegeschreiber: Markus Herger

---

<sup>16)</sup> Neuer Artikel gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 21. November 2018 (Inkraftsetzung 1. Januar 2019)

<sup>17)</sup> Ergänzung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 21. November 2018 (Inkraftsetzung 1. Januar 2019)